

**Richtlinien der Stadt Idstein zur Förderung der
freiwilligen Seniorenarbeit in Vereinen und
sonstigen gemeinnützigen und karitativen
Vereinigungen**

**(genehmigt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung
vom 17. September 2020)**

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Idstein fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien Idsteiner Organisationen, die Träger eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger, gemeinnützige Vereine oder andere rechtsfähige Träger sind.
- 1.2 Diese Förderung soll als Würdigung der Arbeit im Rahmen der allgemeinen Alten- und Seniorenarbeit gelten sowie zur Aktivierung der seniorenpflegerischen Betätigung beitragen.
- 1.3 Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Förderrichtlinien müssen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anerkannt werden.
- 1.5 Bei der Bewilligung von Fördermitteln wird vorausgesetzt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auch alle anderen ihr oder ihm zugänglichen Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpft.
- 1.6 Die Richtlinien orientieren sich an den Leitlinien des Förderprogrammes „Rat und Tat Kreisweit“ des Rheingau-Taunus-Kreises.
- 1.7 Die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Förderprogrammes „Rat und Tat Kreisweit“ des Rheingau-Taunus-Kreises sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Ziele der Förderung

- 2.1 In Idstein sollen Menschen auch im Alter ein selbstbestimmtes und selbstorganisiertes Leben führen können. Durch das Förderprogramm leistet die Stadt Idstein eine Anschubfinanzierung und gibt somit Impulse zur Weiterentwicklung der Hilfe und Unterstützung von älteren Menschen vor Ort.
- 2.2 Ziel des Förderprogramms ist die Sicherung der häuslichen Versorgung älterer, hilfe- und/oder pflegebedürftiger Menschen sowie die Teilhabe am öffentlichen Leben. Hierzu sollen neue Initiativen und Konzepte den Aufbau einer Struktur ermöglichen.
- 2.3 Handlungsfelder können u. a. sein:
 - Integration von ehrenamtlichem Engagement, Auf- und Ausbau von Bürgerschafts- und Nachbarschaftshilfe
 - Verbesserung der Infrastruktur
 - kultursensible Altenpflege
 - gesundheitsorientierte Projekte für ältere Bürgerinnen oder Bürger
 - neue Wohn- und Betreuungsformen (insbesondere für Menschen mit Demenz)

3. Grundsätzliches

- 3.1 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach Maßgabe des Haushalts der Stadt Idstein und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

4. Zuwendungsempfänger, Träger

- 4.1 Zuwendungsempfänger können Idsteiner Organisationen, die Träger eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger, gemeinnützige Vereine oder andere rechtsfähige Träger sein. Sie müssen in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel bieten.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Im Rahmen einer Anschubfinanzierung ist die Dauer der Förderung auf max. drei Jahre festgelegt.
- 5.2 Förderfähig sind Personalkosten und Sachkosten.
- 5.3 Die Obergrenze der Förderung liegt je Förderprojekt bei jährlich max. 5.000,00 € für Personal- und Sachkosten.

6. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 6.1 Ein vorzulegender Finanzierungsplan soll so aufgebaut und nachvollziehbar sein, dass das Konzept auch nach der Förderung/Anschubfinanzierung der Stadt Idstein tragfähig ist.
- 6.2 Rechtliche Verstöße der Antragstellerin oder des Antragstellers lösen eine vollständige Rückforderung der gewährten Mittel aus.

7. Anmeldung, Planung

- 7.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beantragt die Förderung unter Vorlage eines Konzeptes und Finanzierungsplanes vor Beginn einer Maßnahme.
- 7.2 Die Anmeldung erfolgt in Schriftform beim Amt für Soziales, Jugend und Sport der Stadt Idstein.

8. Bewilligung, Auszahlung

- 8.1 Die Bewilligung erfolgt nach Prüfung des vorgelegten Konzeptes und des Finanzierungsplanes der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers in Form eines Bewilligungsbescheides durch das Amt für Soziales, Jugend und Sport der Stadt Idstein.
- 8.2 Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden im Falle mehrerer Antragsstellungen und eines positiven Bewilligungsentscheides nach Posteingang vergeben.
- 8.3 Die Auszahlung erfolgt in der Regel im laufenden Kalenderjahr, nach schriftlicher Bewilligung des Antrages sowie der Freigabe der Haushaltsmittel.

9. Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung

- 9.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger legt der Stadt Idstein bis zum 31.3. des auf die Zuwendung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor.
- 9.2 Dieser besteht aus einem Sachbericht, der den Verlauf und den Erfolg des Projektes beschreibt sowie einem zahlenmäßigen Nachweis, der alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger bzw. Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 9.3 Die Stadt Idstein prüft den vorgelegten Verwendungsnachweis bis zum 31.12. des Jahres.
- 9.4 Erreichen die im Verwendungsnachweis nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht den bewilligten Festbetrag, sind die nicht vollständig verausgabten Mittel innerhalb von vier Wochen zurückzuzahlen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 21. September 2020

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

Christian Herfurth (L. S.)
Bürgermeister